

Bundessozialgericht

5a RKn 26/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat nach Lage der
Akten ohne mündliche Verhandlung am 30. Mai 1984 in Essen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
27. September 1983 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Anspruch auf die Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 47 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) und § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der 1937 geborene Kläger, der keinen Beruf erlernt hat, war während seiner Tätigkeiten überwiegend knappschaftlich versichert, zuletzt seit Juli 1970 als Wärter in der Bekohlung und Entaschung eines Gemeinschaftskraftwerkes. Anträge auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hatte die Beklagte bereits in den Jahren 1977 und 1979 bindend abgelehnt. Den hier streitigen erneuten Rentenantrag vom 6. Mai 1980 lehnte sie durch Bescheid vom 3. März 1981 mit der Begründung ab, trotz Verschleißerscheinungen der Halswirbelsäule ohne Funktionseinschränkungen, Erblindung des rechten Auges und Glaucoma chronicum simplex links, Untersäuerung des Magensaftes, großen Doudenaldivertikels und subklinischen Diabetes mellitus sei der Kläger nach der ärztlichen Beurteilung noch fähig, vollschichtig leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten auszuführen. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 1981, Urteil des Sozialgerichts -SG- Dortmund vom 6. August 1982), nachdem in einem weiteren ärztlichen Gutachten die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als dem Kläger noch zumutbar bezeichnet worden war.

Zur Berufungsbegründung hat der Kläger geltend gemacht, sein Au-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

genleiden links habe sich weiter verschlimmert. Er müsse nun etwa alle zwei bis drei Stunden täglich mit Miotica tropfen und könne danach jeweils etwa zwei Stunden nur sehr unscharf sehen. Wegen erheblich eingeschränkter Sehfähigkeit habe die Hauptfürsorgestelle der Kündigung seines letzten Arbeitsverhältnisses trotz einer anerkannten Schwerbehinderung um 60 vH zugestimmt. Das Landessozialgericht (LSG) hat Befundberichte des behandelnden Augenarztes und eine gutachtliche Stellungnahme des Dr. K.

, Oberarzt an der Städtischen Augenklinik D. , eingeholt. Danach muß der Kläger alle drei Stunden pupillenverengende Medikamente tropfen, die das Sehvermögen jeweils für etwa zwei Stunden von 100 auf 40 bis 50 % herabsetzen; außerdem besteht ein links neben dem Zentrum liegender relativer (auf kleine Objekte bezüglicher) Gesichtsfeldausfall. Dr. K. hat den Kläger noch für fähig erachtet, mittelschwere körperliche Tätigkeiten vollschichtig zu verrichten, die nur ein 40 bis 50 %iges einäugiges Sehen erfordern.

Das LSG hat die Beklagte am 27. September 1983 in Abänderung des Urteils des SG und der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger unter Annahme des Eintritts des Versicherungsfalls der Erwerbsunfähigkeit im Oktober 1982 Knappschaftsrente (Gesamtleistung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Es hat ausgeführt, der Kläger könne zwar nach der ärztlichen Beurteilung noch vollschichtig arbeiten. Infolge des Augenleidens sei er aber nicht unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen einsetzbar. Bei ihm seien nämlich mindestens zweimal pro Schicht Arbeitsunterbrechungen bis zu zwei Stunden erforderlich, weil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

sich jeweils nach dem Einbringen der Augentropfen ständige Veränderungen der Sehschärfe von 40 bis 100 % ergäben.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte, das LSG habe § 128 Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt, weil es aus der gutachtlichen Äußerung des Dr. K. den Schluß gezogen habe, der Kläger benötige mindestens zweimal pro Schicht Arbeitsunterbrechungen bis zu jeweils zwei Stunden. Dr. K. habe jedoch erklärt, der Kläger könne noch vollständig mittelschwere körperliche Tätigkeiten verrichten, die ein nur 40 bis 50 %iges einäugiges Sehen voraussetzten. Bei denkgesetzlich richtiger Bewertung des Beweisergebnisses hätte das LSG nur von den für das Einbringen der Augentropfen selbst erforderlichen Arbeitspausen ausgehen und beim Kläger weder Erwerbsunfähigkeit noch Berufsunfähigkeit noch verminderte bergmännische Berufsfähigkeit bejahen können.

Die Beklagte beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1983 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Dortmund vom 6. August 1982 zurückzuweisen;
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet. Die Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG greift durch. Deshalb reichen die im Revisionsverfahren verwertbaren Feststellungen nicht zur endgültigen Beurteilung des streitigen Rentenanspruchs aus.

Das LSG hat zunächst festgestellt, der Kläger könne nach den insoweit übereinstimmenden Ausführungen aller gehörten Sachverständigen und Ärzte noch vollschichtig arbeiten. Dies wird von der Revision nicht beanstandet. Die weitere Feststellung des LSG, der Kläger könne trotz der ihm noch möglichen vollschichtigen Arbeitsleistung Tätigkeiten unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen nicht mehr ausüben, hält dem Revisionsangriff indes nicht stand. Diese Feststellung beruht nämlich auf der Annahme des LSG, der Kläger müsse nach dem zweimal pro Schicht erforderlichen Einbringen von Tropfen in das linke Auge die Arbeit jeweils bis zu zwei Stunden unterbrechen, weil sich bei ihm im Verlauf dieses Zeitraumes infolge der Augentropfen ständige Sehschärfeveränderungen von 40 bis 100 % einstellen würden. Das LSG hat damit aus der gutachtlichen Äußerung des Dr. K. gefolgert, beim Kläger seien nach Einbringung der Augentropfen Arbeitspausen von



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

jeweils bis zu zwei Stunden erforderlich. Eine solche Folgerung ließ aber die Stellungnahme des Dr. K. vom 29. Juni 1983 nach ihrem klaren Wortlaut nicht zu. Dr. K. ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger könne vollschichtig noch mittelschwere körperliche Tätigkeiten verrichten, bei denen nur 40 bis 50 %iges einäugiges Sehen erforderlich sei. Dieser Beurteilung konnte nur die Notwendigkeit einer Arbeitspause während des Einbringens der Augentropfen entnommen werden, nicht aber die Notwendigkeit einer daran anschließenden jeweils bis zu zwei Stunden dauernden Arbeitspause während der Phase der ständigen Sehschärfeveränderungen. Das LSG hat somit der gutachtlichen Stellungnahme des Dr. K. ein Beweisergebnis entnommen, das nach dem klaren Wortlaut der Stellungnahme nicht darin enthalten war. Insoweit hat es die medizinische Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klägers übergangen. Mit der Feststellung, der Kläger müsse nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mindestens zweimal pro Schicht Arbeitsunterbrechungen bis zu jeweils zwei Stunden einlegen, hat es daher die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verletzt (vgl BSG in SozR § 128 Nrn 10 und 12).

Aufgrund der im Revisionsverfahren noch verwertbaren Feststellungen des LSG kann der Senat über den geltend gemachten Anspruch nicht abschließend entscheiden. Dafür ist maßgeblich, ob der Kläger trotz seiner Fähigkeit zu vollschichtiger mittelschwerer körperlicher Tätigkeit nicht durch die erhebliche Beeinträchtigung des Sehvermögens, welche bis zur Herabsetzung der Sehschärfe auf dem allein noch sehtüchtigen linken Auge bis auf 40 % reicht,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in so außergewöhnlichem Umfang behindert wird, daß ihm der Arbeitsmarkt deshalb verschlossen ist. Die Mehrzahl der auf dem Arbeitsmarkt vollschichtig möglichen mittelschweren körperlichen Tätigkeiten, die dem Kläger nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zumutbar sind, setzt zwar ein mehr als 40 bis 50 %iges einäugiges Sehen voraus. Es gibt aber keinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß kein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer im Alter von 45 bis 50 Jahren einstellt, der nur noch über einäugiges Sehen verfügt, das zeitweise auf 40 bis 50 % herabgesetzt ist.

Die Frage, ob dem Kläger wegen der besonderen Beeinträchtigung der Sehkraft der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, bedarf daher der Klärung durch Einholung einer Auskunft des für den Kläger zuständigen Arbeitsamtes. Die Anfrage beim Arbeitsamt muß die Feststellung enthalten, wieviel Zeit und welche besonderen Voraussetzungen das zweifach in jeder Arbeitsschicht erforderliche Einbringen der Augentropfen links erfordert. Dabei wird auf die von dem behandelnden Augenarzt angedeutete Möglichkeit Rücksicht zu nehmen sein, daß sich der Kläger nach Einbringen der Augentropfen wegen möglicherweise auftretender Kopfschmerzen hinlegen muß, wenn dies nicht nur ausnahmsweise vorkommt. Es muß schließlich auch der Behauptung des Klägers nachgegangen werden, die Hauptfürsorgestelle habe wegen seiner erheblich eingeschränkten Sehfähigkeit der Kündigung des letzten Arbeitsverhältnisses trotz seiner anerkannten Schwerbehinderung zugestimmt. Dies würde nämlich auf einen dem Kläger jedenfalls in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit praktisch verschlossenen Arbeitsmarkt hindeuten. Endlich wird das LSG bei seiner erneuten Entscheidung zu



beachten haben, daß angesichts der erheblichen Beeinträchtigung des Sehvermögens des Klägers eine generelle Verweisung auf vollschichtige ungelernte mittelschwere körperliche Tätigkeiten nicht in Betracht kommen kann. Es bedarf vielmehr der konkreten Benennung für den Kläger noch geeigneter Tätigkeiten (BSG in SozR 2200 § 1246 Nrn 30, 75, 81, 90, 104; § 1247 Nr 33). Wegen der in tatsächlicher Hinsicht noch erforderlichen Feststellungen hat der Senat den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit sachlich beendenden Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)